



Reglement über die Spezialfinanzierung „Abgeltung der Planungsmehrwerte“

09.06.2011

Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen beschliesst, gestützt auf

- die kantonale Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998, Art. 86 – 88
- das kantonale Baugesetz (BauG) vom 09.06.1985, Art. 142 und folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Abgeltung der Planungsmehrwerte“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 bis 88 Gemeindeverordnung. ² Das Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mehrwertabgaben fest.
Einlagen und Entnahmen	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Geldleistungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch Gelderlöse aus Grundstücken aufgrund von Mehrwertabgabeverträgen nach Art. 142 BauG. ² Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst das jeweils finanzkompetente Gemeindeorgan gemäss OgR.
Verwendung der Mittel	Art. 3 Die in die Spezialfinanzierung eingelegten Mehrwertabgaben sind unter anderem für folgende Zwecke zu verwenden: - Gemeindeanteile für die Erstellung und Sanierung von öffentlichen Erschliessungsanlagen, soweit diese nicht aus besonderen Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, etc.) zu entrichten sind; - Gemeindeanteile an die Kosten für Sondernutzungsplanungen (Überbauungsordnungen, etc.) sowie für Planungs- und Architekturwettbewerbe, soweit damit öffentliche Zwecke verfolgt werden; - Erstellung und Erweiterung von öffentlichen Bauten und Anlagen; - Gewährung finanzieller Beiträge an private Planungen und Projektierungen, soweit damit öffentliche Zwecke verfolgt werden; - Bauliche Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs (Personenunterstände, Park und Ride, Beleuchtung, etc.); - Zur Steigerung der Energieeffizienz an öffentlichen Bauten und Anlagen (z.B. Erreichen des Minergiestandards bei Neu- und Umbauten); - Landerwerb durch die Gemeinde; - Landschafts- und Gewässermassnahmen (z.B. für Bepflanzungen, Gewässerrenaturierungen und andere ökologische Aufwertungsmassnahmen sowie deren Abgeltungen infolge Ertragsausfällen und Bewirtschaftungseinschränkungen); - Sanierung von belasteten öffentlichen Grundstücken, soweit dafür nicht andere Mittel zur Verfügung stehen; - Weitere, nicht spezialfinanzierte öffentliche Infrastrukturaufgaben.
Verzinsung	Art. 4 Die „Spezialfinanzierung Abgeltung der Planungsmehrwerte“ wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

C. Motta, Präsident



H. Balmer, Gemeindeschreiber



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 10. Mai 2011 bis 09. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Region Bern vom 29 April 2011, 04. Mai 2011 und vom 01. Juni 2011 bekannt.

Der Gemeindeschreiber



H. Balmer